

Wer darf die Rettungsgasse befahren?

Die Rettungsgasse ist für die Benutzung von Polizei- und Hilfsfahrzeugen vorgesehen. Dies sind unter anderem: Feuerwehr, Polizei, Rettungs- und Notarzt-dienste, Technisches Hilfswerk, Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Autobahn- und Straßenmeistereien.

Welche gesetzliche Grundlage gilt?

§ 11 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
vom 14. Dezember 2016:

„Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder die missbräuchliche Benutzung der Rettungsgasse sind ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

Merke:

Bereits bei Staubildung ist eine Rettungsgasse zu bilden und freizuhalten!

Rettungsgassen funktionieren nur, wenn alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer diese Regelung beachten.

Was ist bei Blaulicht und Martinshorn zu beachten?

Wenn Sie ein Fahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn hören oder sehen, ist sofort freie Bahn zu schaffen:

- Geschwindigkeit reduzieren.
- Feststellen, aus welcher Richtung das Einsatzfahrzeug kommt.
- Durch Blinken dem Einsatzfahrzeug und anderen Verkehrsteilnehmerinnen sowie Verkehrsteilnehmern signalisieren, in welche Richtung Sie ausweichen möchten.
- Beim Anhalten das Fahrzeug parallel zur Fahrtrichtung stellen. Dadurch braucht es am wenigsten Platz.
- Wenn möglich, zum Rangieren eine Fahrzeuglänge Platz zum vorderen Fahrzeug lassen.
- Vor der Weiterfahrt auf eventuell noch folgende Einsatzfahrzeuge achten.

Unterstützer der Kampagne:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
soziales.hessen.de

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
feuerwehr-hessen.de

Die Initiative „Rettungsgasse rettet Leben!“
rettungsgasse-rettet-leben.de



Herausgeber

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
innen.hessen.de

Text und Grafik: HMdIS

Titelfoto: picture alliance / rtn - radio tele nord, rtn, Peter Wuest

Gestaltung: N. Faber de.sign, Wiesbaden
Stand: 01/2018

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport



Bei Stau:
Rettungsgasse bilden!
Damit schnelle Hilfe auch ankommt!





Liebe Verkehrsteilnehmerinnen,
liebe Verkehrsteilnehmer,

in Hessen gibt es jährlich rund
140.000 Verkehrsunfälle. Bei
mehr als 20.000 davon werden
Menschen verletzt.

Nicht selten hängen das Leben und die Gesundheit der
Unfallopfer davon ab, wie schnell sie Hilfe erhalten. Oft
zählt jede Minute. Wertvolle Zeit, die über Leben und
Tod entscheiden kann. Damit die Rettungskräfte den
Unfallopfern helfen können, müssen sie möglichst
ungehindert zum Unfallort kommen.

Um dies sicherstellen zu können, gibt es die Regelungen
zur Bildung einer Rettungsgasse. Sie sind leicht zu
merken.

Seien Sie ein Beispiel für andere, machen Sie den Weg
frei und helfen Sie Leben zu retten!

Peter Beuth
Hessischer Minister des Innern und für Sport

Richtiges Verhalten innerorts und an Ampelanlagen:



Vor roten Ampeln an den rechten Fahrbahnrand fahren.
Falls erforderlich, Haltelinie überfahren. Bei grün an
den rechten Fahrbahnrand fahren bzw. anhalten.

Richtiges Verhalten auf mehrspurigen Straßen und Autobahnen:



Bei zwei Fahrstreifen in eine Richtung:
Auf dem linken fahren Sie nach links. Auf dem rechten
weichen Sie soweit wie möglich nach rechts aus.

bei entgegenkommenden Einsatzfahrzeugen oder Straßen mit einer Fahrbahn je Richtung:



Jeweils an den rechten Fahrbahnrand fahren.



Bei drei und mehr Fahrstreifen in eine Richtung:
Auf dem linken fahren Sie nach links. Sind Sie auf
einem der übrigen Fahrstreifen unterwegs, so fahren
Sie nach rechts.